

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1852

6.2.1852 (No. 31)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 6. Februar.

N. 31.

Borauszahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Pettzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1852.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 3. Febr. Siebente öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Unter dem Vorsitze Sr. großh. Hoh. des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden.

Auf der Regierungsbank: Staatsminister v. Müdt, der Präsident des Finanzministeriums, Staatsrath Regener. Das hohe Präsidium macht mehrere Mittheilungen der Zweiten Kammer bekannt, die von ihr erfolgte Anerkennung der vorgelegten Rechnungsnachweisungen betreffend, sowie eine Petition des Frhrn. v. Wessenberg in Konstanz um zureichende Unterstützung der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder durch Staatsmittel.

Fabrikant v. Söfer übergibt mit dringender Empfehlung eine Petition der Stadtgemeinde Konstanz um Erbauung, beziehungsweise Fortsetzung der badischen Eisenbahn bis Konstanz.

Beide Petitionen werden an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Verathung der Berichte der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisung für 1848 und 1849:

a) des großh. Staatsministeriums und des Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, erstattet von Fabrikant v. Söfer;

b) des großh. Finanzministeriums, und zwar der Forstdomänen-Verwaltung, erstattet von Frhrn. v. Söler, und

des eigentlichen Staatsaufwandes Tit. I—X, erstattet von Oberforstath v. Gemmingen.

Sämmtliche Rechnungsnachweisungen werden nach einigen kurzen Bemerkungen des Frhrn. v. Kettner, der eine Verbesserung der Stellung der Waldhüter empfiehlt, weitere beschlossene Anträge aber sich bei Verathung des Budgets vorbehält, und des Oberforstaths v. Gemmingen, der über die während des Aufstandes verübten Waldbeschädigungen statistische Notizen gibt, nach den Kommissionsanträgen für gerechtfertigt erklärt.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

□ Karlsruhe, 4. Febr. 18. Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß.)

Nachdem der Hr. Minister des Aeußern die genannten Vorlagen gemacht hatte, wird mit der Tagesordnung fortgefahren.

§. 35. „Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Vöschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in $\frac{1}{2}$ des im Feuerversicherungs-Buch eingetragenen Versicherungssumme.“ So lautet der erste Absatz dieses Paragraphen im Regierungsentwurf. Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, daß der Abzug von $\frac{1}{2}$, besonders in Fällen, wo er ganz schuldblos treffe, doch ein zu empfindliches Uebel sei, und daß, eine richtige, dem wahren Werth entsprechende Schätzung vorausgesetzt, der Zweck des Gesetzes auch durch einen niedrigeren Maßstab des Versicherung zur Selbsttragung überwiesenen Verlustes erreicht werden könne. Sie beantragte daher, diesen Abzug auf $\frac{1}{3}$ herabzusetzen, in diesem Falle dann aber auch die Mitberücksichtigung des Kaufwerths bei Feststellung des Brandversicherungsschadens nach dem Taxentwurf wieder herzustellen.“

Vär von Karlsruhe stellt und begründet den Antrag, statt $\frac{1}{2}$ die volle Entschädigung auszugeben. Der Regierungsentwurf beruhe auf zwei Motiven, einmal den Reiz zur Brandstiftung zu mindern und den Antrieb zu größerer Vorsicht zu stärken. Der Abzug an der Entschädigungssumme erreiche diese beiden Zwecke nicht. Die Brandfälle hätten ihre Veranlassung entweder im Blig, oder in nachsüchtiger Beschädigung, oder Gewinnsucht, oder feuergefährlichen Einrichtungen, oder Fahrlässigkeit. In allen diesen Fällen sei der Abzug kein Verbindungsmittel; warum solle der Gestraft werden, dem der Blig oder Bosheit sein Haus anzünde? Feuergefährliche Einrichtungen solle die Polizei beseitigen; die Fahrlässigkeit falle oft nicht den Hausbesitzern, sondern Kindern und Diensthöfen zur Last. Man solle bedenken, daß auch ohne Abzug der Schaden für den Betroffenen immer noch groß genug sei. Weit wichtiger als dieser Abzug sei die richtige Taxation und in ihr die wesentliche Abhilfe zu suchen. Sie zu finden, sei jetzt mehr Aussicht als früher, da mehr Kräfte disponibel seien. Beachtenswert seien die Andeutungen des Abg. Fischler wegen besserer Feuerordnung, und insbesondere solle man auch ein schärferes Auge auf die Mobilversicherungen richten, die bei ihren Anschlüssen oft sehr oberflächlich zu Werke gingen, und dadurch bei Gewissenlosen den Antrieb zu Brandstiftungen regemachten.

Jungmanns ist gegen den Abzug von ein Achtel als noch zu stark, als weder gerecht noch politisch, und störend für den Kredit. Halte man an einem stärkeren Abzug fest, so sei zu besorgen, daß die Taxatoren bei der Abschätzung der Gebäude darauf Rücksicht nähmen. Im Falle der Vär'sche Antrag nicht durchgehe, so stelle er den Antrag, den Abzug auf ein Zehntel zu mindern.

Vär trägt noch nach, daß ein weiterer Uebelstand des Abzugs darin bestehe, daß die Hypothekargläubiger bei vermindertem Betrag der Entschädigungssumme den Schuldner drängen würden, die Hypothek in anderer Weise zu ergänzen, was oft große Verlegenheiten für denselben herbeiführen werde.

Weller will, daß ein Fünftel nur Denen abgezogen werde, welchen eine Schuld am Brande nachweislich sei. Veringer: Der Abzug solle keine Strafe sein, daher könne man keine Unterschiede machen; die allgemeine Erfahrung und die allgemeine Stimme verlange Abhilfe schreiender Missethäter, und Mahnung zur Vorsicht. An manchen Orten sei es dahin gekommen, daß man bei einem Brande löschte, weil man dem Abgebrannten nicht den Vortheil der Entschädigung gönne. Kategorien zu machen beim Abzug sei unthunlich, weil die Herstellung eines Beweises oft nicht möglich sei.

Bissing unterstützt Vär's Antrag und will jedenfalls erst Erfahrungen abwarten, ehe man zum Abzug schreite.

Mathy für den Regierungsentwurf. Man solle an dem Gesetz nicht rütteln; es sei ein in sich zusammenhängendes Ganze, auf gewisse Prinzipien gegründet; es handle sich von einem neuen System, und wolle man dieses in seinen Wirkungen kennen lernen, so müsse man es auch in seiner ganzen Kraft wirken lassen, nicht einzelne Glieder herausreißen oder abschwächen. Sehr richtig sei, daß der Abgebrannte immer noch Schaden erleide, selbst bei der vollen Entschädigung; namentlich sei Dies der Fall bei Geschäftleuten, die genöthigt würden, ihren Betrieb einzustellen, wodurch sie größeren Schaden erlitten, als durch den Brand selbst. Für sie sei daher der Abzug das geringste Uebel; die größere Wirkung treffe die Gewinnsucht, der dadurch die Hoffnung auf Vortheil geschmälert oder ganz benommen werde. Was die allgemeine Frage betreffe, ob die Feuerversicherung Staatsanstalt bleiben solle oder Privaten zu überlassen sei, so möge später der letztere Fall eintreten können; für jetzt sei der Augenblick nicht der geeignete. Die Privatgesellschaften schlugen übrigens einen falschen Weg ein, ihr Ziel zu erreichen. Statt angriffweise gegen die Feuerversicherung als Staatsanstalt zu verfahren, sollten sie sich vielmehr bemühen, den Zutritt aller Gesellschaften zu bewirken, und nicht bloß da, wo sie ihn noch nicht hätten, während sie da, wo Einzelne von ihnen ihn hatten, ihn den Andern zu sperren suchten. Erst eine ungehemmte Konkurrenz werde es möglich machen, die Sache Privaten zu überlassen.

Prestinari warnt vor den Mißgriffen, die man im Jahr 1840 gemacht, wo man auch lediglich die Interessen der Beschädigten berücksichtigt und dadurch den Grund zu vielfachen Mißständen gelegt habe.

Geb. Ref. Weizel: Der §. 35 enthalte eines der wesentlichen Prinzipien des Gesetzes, an dem man um so mehr festhalten müsse, als der §. 18 in seiner Wirkung nicht ganz sicher sei; man habe daher auf ein Mittel denken müssen, welches direkt wirke, und dies sei der Abzug. Man solle erwägen, daß Dies der letzte Versuch sei, die Feuerversicherung als Staatsanstalt aufrecht zu erhalten. Die Bestimmungen des Entwurfs seien übrigens nicht zu hart, am wenigsten schädlich für den Kredit; der Kapitalist sei gesünder, wenn die Taxationen der Gebäude den wahren Werth darstellten; sie würden dann auch geneigter sein, auf Häuser Geld darzuleihen, während jetzt die Hypotheken auf Gebäude fast allen Werth verloren hätten. Als eine Stütze sei der Abzug nicht zu betrachten; er sei vielmehr eine Ausgleichung der Interessen des Perzipienten und der Kontribuenten, herbeigeführt und gerechtfertigt durch die Erfahrung, daß seither eben die Perzipienten auf Kosten der Kontribuenten unverhältnißmäßig begünstigt gewesen seien.

Nachdem noch die Abgg. Böhme, Regener, Schmitt, Vär, und der Berichterstatter mehr oder minder ausführlich gesprochen hatten, wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Abg. Böhme auf Herstellung des Regierungsentwurfs angenommen.

□ Karlsruhe, 5. Febr. 19. Sitzung der Zweiten Kammer. Die heutige Sitzung war der Fortsetzung der Diskussion des Brandversicherungsgesetzes gewidmet. Sie wurde bis zum Schluß geführt. Die §§. 36—54 werden ohne Erörterung angenommen. §. 55. Prestinari regt die Frage an, wie es gehalten werden solle, wenn der Inhaber eines abgebrannten Gebäudes an einem andern Orte bauen wolle; ob dann eine Verminderung der Entschädigungssumme eintreten könne. Die Sache geht an die Kommission zurück. §§. 56—60 angenommen. §. 61 lautet: „Der Umlagefuß für sämtliche Gebäude ist gleich. Dagegen werden die Gemeinden verhältnißmäßig zur Größe des Brandenschadens-Betrags, welchen sie für das betreffende Jahr beziehen, in vier Klassen eingetheilt, von denen die erste Klasse den einfachen Umlagefuß, die zweite $\frac{1}{2}$, die dritte $\frac{1}{3}$ und die vierte das Doppelte derselben zu entrichten hat.“

„Es fallen 1) in die erste Klasse diejenigen Gemeinden, deren Brandenschädigungen $\frac{1}{10}$ % des Gesamtversicherungsschadens ihrer Gebäude nicht übersteigen; 2) in die

zweite Klasse jene, deren Brandenschädigungen zwar $\frac{1}{10}$ %, nicht aber $\frac{1}{2}$ % des Versicherungsschadens übersteigen; 3) in die dritte Klasse jene, deren Brandenschädigungen zwar $\frac{1}{2}$ %, nicht aber $1\frac{1}{2}$ % des Versicherungsschadens übersteigen; 4) in die vierte Klasse jene, deren Brandenschädigungen $1\frac{1}{2}$ % des Versicherungsschadens übersteigen.“

„Das Ministerium des Innern kann jedoch ausnahmsweise in dringenden Fällen einzelne dürftige Gemeinden, denen die Aufbringung des Beitrags der vierten Klasse zu drückend sein würde, in die dritte Klasse versetzen. Die beschlossenen, mit den erforderlichen Nachweisungen versehenen, Gesuche sind aber stets im Monat Januar einzureichen; später oder unvollständig einkommende dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.“

Die Motive der Regierung zu diesem Paragraphen haben wir früher mitgetheilt.

Die Kommission bemerkt im Bericht Folgendes dazu:

„Mit dieser Klassifikation, wie sie der Regierungsentwurf enthält, hat sich Ihre Kommission einverstanden erklärt, obwohl sie darin eine Vertheilung und Ausgleichung des Gesetzes nach Verhältniß der Leistung der Teilnehmer nicht erblicken kann.“

Allein Ihre Kommission war nicht in der Lage, Ihnen eine andere Klassifikation in Vorschlag bringen zu können, da nach der Verschiedenheit der Bauart und der Beschaffenheit unseres Landes eine Klassifikation nach der Feuergefährlichkeit der Gebäude nun einmal nicht durchzuführen ist, eine Klassifikation nach Kreisen oder Amtsbezirken mit periodischer Abrechnung und Ausgleichung aber mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, und in Bezug auf die Rückforderung der Mehrempfänger großen Anständen unterliegen dürfte.“

Da aber auch die Klassifikation, wie sie der Regierungsentwurf enthält, in manchen Fällen zu hart erscheinen dürfte, so wünscht die Mehrheit der Kommission für das Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde, das Ministerium des Innern, einen größeren Spielraum, und schlägt Ihnen daher vor, dem Betreffenden Sage folgende Fassung zu geben:

„Das Ministerium des Innern kann jedoch ausnahmsweise und in dringenden Fällen oder bei außerordentlichem Brandunglück einzelne dürftige Gemeinden aus einer höhern Klasse in eine niedere Klasse versetzen.“

Die Diskussion über diesen Paragraphen dauerte mehrere Stunden.

Der Abg. Kirchner eröffnete dieselbe mit einem Angriff gegen denselben; er findet ihn unnöthig nach den §§. 16 und 35, und ungerecht. Er führt Dies weiter aus und stellt schließlich den Antrag, den ganzen Paragraphen zu streichen, oder eventuell eine Eintheilung in drei Klassen festzusetzen. I. Kl. besteht aus jenen Gemeinden, deren Brandenschädigungen $\frac{1}{10}$ % des Gesamtversicherungskapitals nicht übersteigen. Diese zahlen den einfachen Umlagefuß. II. Kl. aus jenen Gemeinden, deren Entschädigungen $\frac{1}{10}$ %, aber nicht $\frac{1}{2}$ % des Versicherungskapitals übersteigen. Diese zahlen $\frac{1}{2}$ des einfachen Umlagefußes. III. Kl. aus jenen Gemeinden, deren Brandenschädigungen $\frac{1}{2}$ % des Versicherungskapitals übersteigen. Diese zahlen das $1\frac{1}{2}$ fache des einfachen Umlagefußes.

Schaff unterstügt lebhaft diesen Antrag, indem er es ungerecht findet, daß man die Bewohner des Ob- und Schwarzwaldes zu Präzipualbeiträgen anziehen wolle, während die Residenz, die Universitäten, die Städte und Gemeinden an der Eisenbahn für die Vortheile, die ihnen geboten seien, kein Präzipuum bezahlten. Das sei nicht gerecht. Das Gesetz sei aber auch nicht praktisch, da in hundert Fällen die Regierung doch eine Erleichterung eintreten lassen müsse.

Es erklärten sich weiter in diesem Sinne die Abgg. Ulrich, Fischler, Armbruster, und in längeren Reden Lamey und Regener.

Für den Regierungsentwurf sprachen, außer den Hh. Regierungskommissären, Jungmanns, Prestinari, Veringer, Kettig, Trefurt, der Berichterstatter. Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Kirchner verworfen und der Kommissionsantrag angenommen.

Die §§. 62—75 werden hierauf ohne Diskussion angenommen.

Zu §. 72 stellt der Abg. Meyer folgenden Antrag:

„Nach erfolgter Verkündung dieses Gesetzes und der hierauf bezüglichen Vollzugsänderungen hat der Gemeinderath ein Verzeichniß sämtlicher Gebäude zu fertigen, in die eine Kolonne die bisherigen Versicherungsschadensanschläge einzutragen, in die zweite Kolonne die neue Taxation der Gebäude nach seiner moralischen Ueberzeugung und den Grundsätzen des II. Abschnitts dieses Gesetzes, worüber der Eigenhümer zu hören ist; wenn sofort kein Rekurs dagegen ergriffen wird, so bildet dieses den neuen Versicherungsschadensanschlag, und so lange, als nicht die Feuerversicherungs-Anstalt gerechte Zweifel gegen diese Schätzung hat, wo dann das weitere Verfahren §. 33, Abs. 2, eintritt. Die Gemeinden ic.“

Der Antrag wird verworfen. Die namentliche Abstimmung über das Ganze wird in der nächsten Sitzung erfolgen.

Berichtigung. In dem Bericht über die Nachweisungen der

Post- und Eisenbahn-Verwaltung wurde gesagt, daß der Abg. Armbruster sich für eine bessere Verbindung zwischen Offenburg und Sasbach verwendet habe. Es war Dies ein Mißverständnis; der Dr. Abgeordnete sprach von der Verbindung von Offenburg und Wolfach.

Deutschland.

*** Aus Baden, 5. Febr.** In der Gemeinde Nauenberg, einer der ärmsten des Amtsbezirks Wertheim, herrscht gegenwärtig eine Schleimfieber-Epidemie, an welcher bereits 37 Personen in 22 Familien darniederliegen. Zur Unterstützung der Bedrängten der Gemeinde hat sich in Wertheim eine Kommission gebildet.

Dem Direktor des Freiburger Stadttheaters, Hrn. Fr. Wallner, ist nunmehr auch die Direktion des Theaters zu Baden übertragen worden. Dem Vernehmen nach beabsichtigt Hr. Wallner den Versuch, der bevorstehenden Saison den Reiz ungewöhnlicher dramatischer Genüsse zu verleihen. Namentlich soll derselbe im Sinn haben, verschiedene Kunstnotabilitäten ersten Ranges zu Gastrollen zu veranlassen.

Um den Runkelrübenbau zum Gebrauch der Zuckerraffinerien am oberrheinischen Neckar mehr in Aufnahme zu bringen hat die Direktion der Waghausler Zuckerfabrik die Errichtung einer Trockenanstalt zu Mosbach beschlossen und an die Ausführung bereits Hand angelegt.

Nach dem „Sch. M.“ wird mit dem 15. d. eine Eisenbahn-Verbindung zwischen Illingen und Bretten mit Anschluß an den Lauf der Postomnibus zwischen Bretten und Bruchsal, und damit eine direkte Postverbindung zwischen Bruchsal, Illingen, Stuttgart ins Leben treten.

Die von einigen Eigenthümern, namentlich einem Mühlenbesitzer bei Bruchsal, auf der Eisenbahn-Linie zwischen Bruchsal und Heidelberg erhobenen Ansprüche sind im Wege des Vergleichs beseitigt.

△ Heidelberg, 3. Febr. Die Verrechnung der städtischen Sparkasse hat über den Stand derselben am 31. Dez. 1851 Folgendes veröffentlicht:

Am Rechnungsschluß 1850 behielten 1350 Einleger an Kapital und Zinsen gut	234,242 fl. 39 fr.
Im Jahr 1851 wurden in 2047 Posten eingelegt	114,781 fl. 15 fr.
An Zinsen wurden gutgeschrieben	7,075 fl. 36 fr.
	356,099 fl. 30 fr.

In 1012 Posten wurden an Kapital und Zinsen zurückbezahlt

Am Schluß des Jahres 1851 behielten 1550 Einleger an Kapital und Zinsen gut	261,975 fl. 10 fr.
Der Reservefonds beträgt	28,645 fl. 4 fr.
	290,620 fl. 14 fr.

Im vorigen Jahr betrug der Reservefonds nur 25,378 fl. 50 fr., daher sich in diesem Jahr durch Zinsen ein Gewinn herausstellt von 3266 fl. 14 fr.

In diesen Tagen hat der hier bestehende und mit vielem Segen wirkende Frauenverein abermals einen öffentlichen Bericht über seine Einnahme und Wirksamkeit im vergangenen Jahre erstattet.

Der Zweck dieses Vereins ist vorzugsweise, fränke und zur Arbeit unfähige, oder solche Personen, deren Erwerb nicht ausreicht zur Erhaltung ihrer Familie, mit Brod und Fleisch, durch Strickarbeit, unentbehrliche Kleidungsstücke und hier und da durch kleine Geldgaben zu unterstützen, nach vorübergegangener sorgfältiger Untersuchung der Lebensverhältnisse der Nothleidenden.

Besonders dankbar wird in diesem Bericht die Bereitwilligkeit der Familien anerkannt, welche erlauben, den Kranken und Genesenden Kosttage aus ihren Küchen anzuweisen zu dürfen.

Die Einnahmen des Vereins waren in dem verflossenen Jahr:

Beiträge	447 fl. 52 fr.
Geschenke	11 fl. — fr.
Zinsen	16 fl. 10 fr.
Für in der Nähhschule gefertigte Arbeit	75 fl. 34 fr.
	550 fl. 36 fr.

Die Ausgaben waren:	
Gaben an Geld	104 fl. 56 fr.
Für Brod	159 fl. 18 fr.
Für Fleisch	38 fl. 44 fr.
Für Holz	30 fl. 12 fr.
Für den Unterricht von sechs Mädchen im Nähen	56 fl. 19 fr.
Für Anschaffung von Kleidung und Baumwolle, gefertigte Näh- und Strickarbeit	75 fl. 16 fr.
Schuhe und Kleidungsstücke für Konfirmanden	21 fl. 43 fr.
	486 fl. 28 fr.

Wir haben die Ausgaben ausdrücklich so spezifizirt angegeben, um zu zeigen, wie auch hier der Grundsatz geltend gemacht wird, die Hilfsbedürftigen nur in einzelnen Fällen durch Geld, in der Regel aber durch Naturalien oder auf eine andere passende Weise zu unterstützen. Zu dieser Maßregel hat man sich auch anderwärts bei der Armenunterstützung durch die Wahrnehmung veranlaßt gesehen, daß das baare Geld von manchen Armen häufig nicht allein nicht zweckmäßig, sondern selbst zu ihrem Verderben, z. B. für Branntwein, Lotterieloose etc., verwendet wird. Wie wir hören, will auch die hiesige Armenkommission, die über sehr bedeutende Mittel zu verfügen hat, künftig diesem Grundsatz bei Verabreichung ihrer Gaben folgen. Wir freuen uns über diese in Aussicht stehende Aenderung von ganzem Herzen und wünschen nur, daß man allenthalben die Sache in Erwägung ziehen möchte. Am besten wäre es wohl, wenn dieselbe von den hohen Kreisregierungen den Stiftungs- und

Armenkommissionen ans Herz gelegt und diese aufgefordert würden, darüber näheren Bericht zu erstatten.

△ Seidelberg, 4. Febr. Für die wiederholt vorzunehmende Wahl eines zweiten Bürgermeisters ist vom großh. Oberamte Tagfahrt auf den 18. Februar anberaumt worden.

Nachdem nunmehr, einer öffentlichen Anzeige im hiesigen Journal zufolge, der erste Schritt zur Gründung eines dem Bedürfnisse unserer Stadt entsprechenden Theaters durch Ankauf eines in mitten der Stadt gelegenen, sehr geeigneten Bauplazes gethan ist, erwählten die 24 Aktionäre, welche sich zum Kauf dieses Plazes vereinigt hatten, ein aus 5 Mitgliedern bestehendes Komitee, dem die weitere Leitung des Unternehmens anvertraut wird, und welches nur bei wichtigen Vorkommnissen die Generalversammlung zu berufen und deren Zustimmung einzuholen hat. Die Wahl fiel auf die H. H. Geh. Rath Chelius, Bankier Zimmermann, Gemeinderath Abel, Kaufmann Spiger und Buchhändler Hoffmeister. Die Mitglieder dieses Komitee's begannen ihre Wirksamkeit in der festen Zuversicht, daß die Bewohner unserer Stadt dem Unternehmen die gebührende Anerkennung schenken und ihre warme Theilnahme daran nach Kräften betheiligen werden.

Nach einer Anzeige des Gr. Bezirksbeamten Fr. v. Krafft-Ebing zu Eberbach wurden demselben zur Vinderung der Noth in den zu seinem Amtsbezirk gehörigen Gemeinden aus Heidelberg 175 fl. 33 fr. und eine Partije Lebensmittel zugesellt.

Seit einigen Wochen hält Pfarrer Schmezer aus Ziegelhausen hier zweimal wöchentlich Vorträge über Astronomie, die auch von Bürgern fleißig besucht werden.

|| * Mannheim, 4. Febr. Wenn das Verzeichniß der in dem verflossenen Monat von den Polizeidistrikts-Kommandanten für Mannheim-Stadt und Land verhängten Strafen etwas reichhaltiger als früher ist, so kommt Dies hauptsächlich auf Rechnung der Sylvesternacht und der Karnevalszeit, wo die Veranlassung zu Erweisen häufiger als gewöhnlich ist. In dem Polizeidistrikt Mannheim-Land, bestehend aus den Bezirksämtern Weinheim, Ladenburg, Schwesingen, dem Oberamt Heidelberg und den Bezirksämtern Neckargemünd, Eberbach, Mosbach, Adelsheim, Vorberg, Krautheim, Wertheim, Tauberbischofsheim, Gerlachshausen, Waldürn und Buchen, wurden im Ganzen 116 Strafen erkannt, darunter jedoch nur drei von 4 Wochen Gefängniß; die übrigen sind meist geringfügig, und zwölf Strafverurtheilte gegen Nichtbader gerichtet.

Besondere Anerkennung verdienen unsere Militärbehörden für den Eifer, mit welchem sie überall die Ausbrüche von Nothpeit und Unfälligkeit auszumerzen bemüht sind. Im Polizeidistrikt Mannheim-Stadt wurden im Ganzen 17 Strafen verhängt, darunter die größere Hälfte gegen Auswärtige. Unter den Bestraften befinden sich auch zwei Kaufleute, von denen der eine, wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften beim Pulververkauf, um 100 fl., der andere um 25 fl. bestraft wurde.

Vergangenen Sonntag wurde der „Prophet“, welcher am zweiten Weihnachtstage zum ersten Mal auf hiesiger Bühne zur Aufführung kam, bereits zum fünften Mal wiederholt. Unter den Zuschauern befanden sich auch einige Oberländer Deputirte; dieselben dürften, wenn ihre Reize hierher etwa noch einen andern Zweck, als den eines bloßen Kunstgenusses hatte, bei der Ueberfülle des Hauses am so mehr die persönliche Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Theaterneubaus gewonnen haben, als trotzdem eine Menge Schaulustiger wegen unzureichender Räumlichkeit des Auditoriums nicht mehr Platz fand.

Fräulein Vogelfogel gastirte an dem bezeichneten Abend als „Hedra“, und brachte diese Rolle durch ihre gewaltigen Stimmittel so sehr zur Geltung, daß ihr die ehrendie Anerkennung von Seiten des zahlreichen Publikums zu Theil wurde. Die gefeierte Sängerin ist durch einen plötzlichen Todesfall in ihrer Familie leider vorerst verhindert, ihr Gastspiel fortzusetzen. In Berücksichtigung der Umgegend, deren Bewohner des mehrfach gerügten Uebelstandes halber nur zum geringsten Theil Gelegenheit hatten, ihre Schaulust zu befriedigen, wird der „Prophet“ heute Abend bei aufgehobenem Abonnement wiederholt.

○ Nastatt, 4. Febr. Der verflossene Monat zählt im hiesigen Stadt- und Landbezirk 23 kriegspolizeiliche Strafverurtheilte, und zwar sind von dem großh. Kriegsministerium 9, von dem Gouvernement der Festung 8, von der Ausschließungskommission 2, und von dem Polizeidistrikts-Kommando 4 verurtheilt worden. Nehmen auch im Allgemeinen die Vergehen, wie sie hier zur Strafe kommen, sichtbar ab, so zeigt sich doch bei Einzelnen hin und wieder der böse Geist der Widergesetzlichkeit und der fortwährenden Sinnigkeit zur Revolution. So wurden vom Kriegsministerium 6 Personen zu 3 Monaten Kasemattenarrest verurtheilt wegen Widergesetzlichkeit (1), wegen Tragens revolutionärer Abzeichen (1), wegen revolutionärer Kundgebung und revolutionärer Drohungen (2), wegen öffentlicher Verhöhnung und Beleidigung des Bürgermeisters (2). Weitere Erkenntnisse sprechen Kasemattenarrest von 4 und 6 Wochen wegen Mißhandlung und Ungehorsam, wegen Verheimlichung von Waffen und widerspenstigen Benehmens aus. Die übrigen Strafen bestehen theils in Kasemattenarrest von 48 Stunden bis zu 6 Wochen, theils in Amtseingefängniß von 8 Tagen bis zu 4 Wochen. Die betreffenden Vergehen sind: Trunkenheit, lüderliches Umherziehen, Beschimpfung badischer Soldaten, großes Benehmen gegen Vorgesetzte, nächtliche Unruhe u. dgl. Hiesiger Stadt gehören nur zwei der Bestraften an, und zwar wegen Tragens eines unerlaubten Abzeichens mit 4 Wochen und wegen Mißhandlung seiner Familie mit 6 Wochen Amtseingefängniß.

○ Stuttgart, 4. Febr. Dem Verbot der Volksvereine ist jetzt auch das Verbot der historisch-politischen Vorlesungen des Dr. Wilhelm Zimmermann gefolgt. Heute ist Dies demselben amtlich eröffnet worden und zwar zunächst im Auftrage der kön. Regierung des Neckarfreies für den Umfang ihres

Verwaltungsbezirks, jedoch ohne allen Zweifel mit gleichlautender Weisung der übrigen Kreisregierungen, falls der radikale Herr auch in den andern Bezirken seine Weisheitsbude aufschlagen wollte.

In Folge des Wahrspruchs der Geschwornen in Ludwigsburg hat der Staatsanwalt die Freisprechung folgender Angeklagten beantragt: Becher, Schnizer, Apotheker Majer, Winterle, Griesinger, Begler, Bauernfeind, Franz, Pfäfflin, Striegl, Sträßle (welcher jedoch wegen einer früheren Verurtheilung noch eine Strafe zu erleiden hat), Knittel, Schweikert, Karl Böhringer, Willfried Böhringer, Nestle, Klump, Leute, Bothner, Leistner, Geißler, Sautter, Johannes Häfist, Gottlieb Häfist, Graf Urkull und Mählhäuser. Das Nähere über das Urtheil wird erst heute Abend bekannt werden.

Der „Staatsanzeiger“ theilt uns Ulm mit, daß gestern von Seiten der Bundes-Militärkommission in Frankfurt die Genehmigung der Ueberbrückung der Donau für die Eisenbahn-Verbindung eingelaufen ist und daß sofort die Arbeit ungesäumt in Angriff genommen werden wird. Es handelte sich noch um Anlegung eines Minengangs für den Fall einer Belagerung.

Hannover, 1. Febr. Die nächste ordentliche Diät unserer Kammern wird, dem Vernehmen nach, Anfangs Mai dieses Jahres beginnen, und sind alsdann, wie von glaubwürdiger Seite versichert wird, neue Vorlagen in Betreff der Organisationsfrage, namentlich auch der Justizorganisation, zu erwarten.

Schwerin, 31. Jan. Eine so eben erschienene Verordnung stellt die körperliche Züchtigung als Strafmittel wieder her. Im Eingang ist zwar nur von einer theilweisen Wiederherstellung die Rede, die Fälle aber, welche für die Zulässigkeit der Prügelstrafe angeführt werden, sind sehr zahlreich. Unter andern sollen auch „Lügen und Aufzuchtigkeiten“ bei gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen, Betiteln, Beleidigung der Obrigkeit und ihrer Diener, rückfälliger Frossirevel etc. durch Hiebe geahndet werden.

Dresden, 31. Jan. Auf Grund eingegangener Petitionen wird demnächst in den Kammern ein Antrag auf Wiederherstellung der alten Jagdbefugnisse eingebracht und auch wohl angenommen werden.

Frankreich.

† Paris, 3. Febr. Der „Moniteur“ veröffentlicht heute das organische Wahldekret, aus dem wir nachstehend die wichtigsten Bestimmungen geben:

Tit. I. Vom gesetzgebenden Körper. 1) Jedes Departement hat auf 35,000 Wähler einen Abgeordneten. Jedes Departement, worin der Ueberschuß von Wählern 25,000 beträgt, erhält jedoch einen Abgeordneten mehr. Die Gesamtzahl der Abgeordneten zum bevorstehenden gesetzgebenden Körper ist daher 261. Algerien und die Kolonien ernennen keine Abgeordneten zum gesetzgebenden Körper. 2) Jedes Departement wird durch ein Dekret der vollziehenden Gewalt in eben so viel Wahlbezirke eingetheilt, als es der beigefügten Tabelle zufolge Abgeordnete hat. Diese Tabelle wird alle 5 Jahre revidirt. Jeder Wahlbezirk erwählt einen einzigen Abgeordneten. 3) Das Wahlrecht ist direkt und allgemein. Die Abstammung ist geheim. Die Wähler vereinigen sich im Hauptort ihrer Gemeinde. Jede Gemeinde kann jedoch durch eine Verfügung des Präfecten in eben so viele Abtheilungen eingetheilt werden, als es die Zahl der eingeschriebenen Wähler erfordert; die Verfügung kann den Sitz der Abtheilungen außerhalb der Gemeinde verlegen. 4) Die Wahlversammlungen werden durch ein Dekret der vollziehenden Gewalt einberufen. Der Zwischenraum zwischen der Verkündung des Dekrets und der Eröffnung der Wahlversammlungen beträgt mindestens 20 Tage. 5) Die Wahloperationen werden durch den gesetzgebenden Körper geprüft, der allein über ihre Gültigkeit entscheidet. 6) Niemand ist bei der ersten Abstimmung zum Abgeordneten gewählt, wenn er nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und eine Anzahl von Stimmen, die dem Viertel der im Wahlbezirk eingeschriebenen Wähler gleichkommt, vereinigt hat. Bei der zweiten Abstimmung findet die Ernennung nach der relativen Mehrheit statt, welches sonst auch die Anzahl der Abstimmenden sein mag. Wenn die Kandidaten eine gleiche Anzahl von Stimmen erlangen, so wird der ältere zum Abgeordneten proklamirt. 7) Wer in mehreren Wahlbezirken zum Abgeordneten gewählt wird, muß dem Präsidenten des gesetzgebenden Körpers innerhalb 10 Tagen nach der Gültigerklärung der Wahlen seine Willensmeinung zu wissen thun. 8) Bei Vakanz durch Dpirtion, Todesfall, Entlassung oder andere Umstände wird die Wahlversammlung, welche die Vakanz zu besetzen hat, innerhalb 6 Monaten einberufen. 9) Die Abgeordneten können zu keiner Zeit wegen der in dem gesetzgebenden Körper ausgesprochenen Meinungen verfolgt, angeklagt oder gerichtet werden. 10) Keine Schuldhaft kann gegen einen Abgeordneten während der Session und der 6 vorhergehenden oder folgenden Wochen vollstreckt werden. 11) Kein Mitglied des gesetzgebenden Körpers kann während der Dauer der Session, den Fall des Ergreifenverdens auf frischer That ausgenommen, anders als mit Bewilligung des gesetzgebenden Körpers in Kriminalsachen verfolgt oder verhaftet werden.

Tit. II. Von den Wählern und Wahllisten. Wähler sind ohne Jenseitsbedingung alle Franzosen, die 21 Jahre alt und im Besitze ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sind. Die Wahlliste wird für jede Gemeinde durch den Maire angefertigt. Sie begreift in alphabetischer Reihenfolge: alle Wähler, die seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde wohnen, so wie diejenigen, welche die Alters- und Wohnsitzbedingungen vor dem definitiven Schluß der Wahlliste erreichen. Die aktiven Militärs und Marinemannschaften werden in den Listen derjenigen Gemeinden eingetragen, wo sie vor ihrem Abgang zur Armee oder zur Flotte gewohnt hatten. Sie können nur dann bei der Wahl eines Abgeordneten zum gesetzgebenden Körper stimmen, wenn sie sich im Augenblick der Wahl in der Gemeinde, wo sie eingeschrieben

sind, anwesend sind. In die Wahllisten werden nicht eingeschrieben: die durch gerichtliches Urtheil ihrer politischen, bürgerlichen oder Wählerrechte beraubten, die wegen Diebstahls, Betrugs, Vertrauensmissbrauchs, Verletzung der Sittlichkeit, Beschimpfung der öffentlichen Moral, Angriff gegen das Eigenthumsprinzip und die Rechte der Familien Verurtheilten etc., im Ganzen 17 Kategorien, die meistens auch durch die früheren Wahlgesetze ausgeschlossen waren. Fünf Jahre lang nach Ablauf der Strafe werden ferner diejenigen ausgeschlossen, die wegen Rebellion und Beleidigungen gegen die Agenten der öffentlichen Macht, Beschimpfung eines Geschwornen oder Zeugen, Zusammenrottung, Klubb- oder Häuservergehen zu mehr als einmonatlichem Gefängniß verurtheilt worden sind. Die Wahllisten, die zum Votum vom 20. und 21. Dez. 1851 gedient haben, werden bis zum 31. März 1853 gültig erklärt. Die Wahllisten sind permanent und einer alljährlichen Revision unterworfen. Die Wahl findet das ganze Jahr hindurch nach der abgeschlossenen revidirten Liste statt.

Tit. III. Von den Wählbaren. Wählbar sind ohne Wohnortsbedingung alle Wähler, die 25 Jahre alt sind. Für unwürdig, gewählt zu werden, sind alle diejenigen oben bezeichneten Individuen erklärt, welchen auch das aktive Wahlrecht nicht zusteht. Der Eigenschaft als Mitglied des gesetzgebenden Körpers geht jeder Abgeordnete verlustig, der während der Dauer seines Mandats eine Verurtheilung erleidet, die dem Vorstehenden zufolge das Recht der Wählbarkeit aufhebt. Die Abgebung wird vom gesetzgebenden Körper auf Einsicht der Dokumente ausgesprochen. Jede besoldete öffentliche Funktion ist mit dem Deputirtenmandat unverträglich. Jeder besoldete Beamte, der zum Abgeordneten ernannt wird, gilt in Folge seiner bloßen Aufnahme in den gesetzgebenden Körper für verabschiedet, wenn er sich vor Prüfung seiner Vollmachten nicht anders bestimmt hat. Jeder Abgeordnete gilt durch die bloße Annahme besoldeter öffentlicher Funktionen für aus dem gesetzgebenden Körper ausgetreten. Die folgenden Staatsbeamten können innerhalb 6 Monaten nach ihrer Absetzung, Entlassung oder andern Veränderung ihrer Stellung in ihrem ganzen Amtsbezirk nicht gewählt werden: Die ersten Präsidenten und Generalprokuratoren; die Präsidenten der Zivilgerichte und die Prokuratoren der Republik; der Oberbefehlshaber der Nationalgarde des Seine-Departements; der Polizeipräsident, die Präfecten und Unterpräfecten; die Erzbischöfe, Bischöfe und Generalsekretäre; die Generale, welche Militärbezirke und Unterbezirke befehligen; die Seeprefecten.

Tit. IV. Strafbestimmungen. Eine Reihe von Paragraphen bestimmt ziemlich strenge Geld- und Gefängnißstrafen für Betrug beim Einschreiben in die Wahllisten oder beim Votiren, für Erscheinen in den Wahlversammlungen mit offenen oder versteckten Waffen, für versuchte Fälschung der Wahlen durch Versprechen, Bestechung, Drohungen oder Gewaltthaten, falsche Nachrichten oder Verleumdungen, Zusammenrottungen, Geschrei und drohende Kundgebungen, für versuchte Verhinderung der Wahloperationen durch gewaltsamen Einbruch in die Versammlungen etc. etc.

Tit. V. Allgemeine Bestimmungen. Für die Wahl des Präsidenten der Republik wird ein besonderes Gesetz die Abstimmungsweise der Armee regeln. Ein Dekret wird die Revisionsweise der Wahllisten und die Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Wahlversammlungen regeln. Hierauf folgt die Tabelle mit der Anzahl von Abgeordneten, die jedes Departement zu ernennen hat. Auf eines (das der Seine) kommen 9, auf eines (das Nord-Departement) 8, auf eines (die Untere Seine) 6, auf fünf kommen 5, auf sechs zehn 4, auf einunddreißig 3, auf sechsundzwanzig 2 und auf fünf 1 Deputirter.

Das Dekret über die jährliche Revisionsweise der Wahllisten enthält Nichts von Bedeutung. Die Ausmerzungen oder neuen Einschreibungen finden immer vom 1. bis 10. Januar jedes Jahres, die Erledigung der Beschwerden bis zum 31. März statt, bis wohin die alte Liste

in Kraft bleibt. Der Maire leitet das Geschäft unter Ueberwachung des Präfecten; der Friedensrichter bildet die Revisionsinstanz gegen den Maire.

Das Dekret über die Wahlversammlungen zeichnet sich durch folgende charakteristische Bestimmungen aus: Die Wahlversammlungen dürfen sich nur mit der Wahl beschäftigen, behufs deren sie versammelt sind. Alle Diskussionen, alle Beratungen sind ihnen untersagt. Die Wahlversammlungen oder die Abtheilungen werden durch den Maire unter dem Beistand des Gemeindevorstandes oder von ihm bezeichneter Wähler präsidirt. Er allein kann bewaffnete Macht herbeiholen lassen, deren Befehlshaber ihm zu gehorchen verpflichtet sind. Die Abstimmung dauert zwei Tage; sodann werden die Urnen versiegelt, Tags darauf die Stimmzettel abgezählt, das Ergebnis veröffentlicht und an den Unterpräfecten befördert, durch den es zum Präfecten gelangt. Am Hauptort des Departements findet wieder die allgemeine Abzählung statt, deren Resultat durch die Hände des Ministers des Innern dem gesetzgebenden Körper zugeht, welcher in letzter Instanz entscheidet.

Gleichzeitig veröffentlicht der „Moniteur“ ein Dekret, das die Wahlversammlungen behufs Ernennung der Abgeordneten zum gesetzgebenden Körper auf den 29. Februar einberuft, bis wohin die Wahlbezirke jedes Departements noch durch ein besonderes Dekret bestimmt werden sollen.

Zur leichteren Beurtheilung des organischen Wahldekrets lassen sich folgende Hauptpunkte aus demselben hervorheben: Die Wahlen finden gemeindeweise statt. Das listenweise Scrutinium ist abgeschafft, und jeder Wähler hat nur Einen Deputirten zu bezeichnen. Das Stimmrecht ist so allgemein, wie es nur je gewesen ist, und wird direkt ausgeübt. Zensurbedingungen und indirekte Wahl, die von fremden Blättern in Aussicht gestellt wurden, finden nirgends statt. Dagegen sind die Ausschließungen von Unwürdigen gegen früher bedeutend erweitert, die Strafen gegen Vergehen bei den Wahloperationen verschärft worden. Von den vorbereitenden Wahlvereinen schweigt zwar das Dekret, und man konnte sie deshalb für erlaubt halten; allein in der Praxis werden sie, zum mindesten vor der Hand, schwerlich stattfinden können. Das Militär findet sich durch den 14. Artikel factisch von der Theilnahme an den Deputirtenwahlen ausgeschlossen, was Niemand beklagen wird; im Falle einer Präsidentenwahl soll die Abstimmung des Militärs durch eine besondere Vorschrift geregelt werden. Die besoldeten Staatsdiener sind aus dem gesetzgebenden Körper vollständig ausgeschlossen.

**** Paris, 3. Febr.** Ein Artikel des heutigen „Journ. d. Deb.“ macht in so fern Aufsehen, als man darin das erste Wagniß sieht, das Regiment der Julidynastie gegen die Angriffe des bonapartistischen Partisanen Granier aus Cassagnac zu vertheidigen. Der Artikel ist mit Vorsicht und Würde abgefaßt. — Der Prinz-Präsident ist gestern, bloß von seinem Adjutanten begleitet, in das Boulagner Gehölz spazieren geritten. — Bereits taucht eine Menge von Kandidaten für den gesetzgebenden Körper auf, deren Namen wir ein andermal aufzählen wollen. Nur Dies sei bemerkt, daß der egyptische Doktor sich diesmal verrecknet hat. Hr. Dr. Beron wollte in Algier als Kandidat auftreten; nun aber ist Algier von der Wahlberechtigung ausgeschlossen worden. — Das Kriegsgericht von Clamecy hat den Buchdruckereibesitzer Millelot, der als Haupt der Insurrektion eine Kasse hat plündern lassen und sich an einem Morde betheiligte, zum Tode verurtheilt. Der Revisionsrath von Bordeaux hat das Urtheil des Kriegsgerichts, welches Peyronni zur Deportation verurtheilt, bestätigt. — Die Regierung hat 42 auf der in Vrest liegenden Fregatte „Duguesclin“ verhaftete Insurgenten, welche nach Cayenne bestimmt waren, in Freiheit gesetzt.

Der „Place des Vosges“ hat seinen alten Namen „Place royal“, den er zur Zeit Ludwig's XIII. erhalten, wieder angenommen.

Großbritannien.

London, 3. Febr. (Tel. Dep. d. R. 3.) Die Königin hat heute Nachmittag die diesjährige Session des Parlaments eröffnet. Nachstehend die Hauptstellen der Thronrede. Die freundschaftlichen Beziehungen zu den auswärtigen Mächten bestehen fortwährend. Die Freiheit des Verkehrs bringt dem Volke Vortheil, ohne den Staatsschatz zu benachtheiligen. Eine Erhöhung des Budgets soll nur in Uebereinstimmung mit der zu befolgenden friedlichen Richtung der Politik stattfinden. Der Ministerrath ist bedacht auf die geeigneten Maßregeln zur Fortentwicklung der Grundsätze der Reformbill. Es wird die Hoffnung gehegt, daß die Regelung der dänischen Frage durch Ausführung des zu Berlin geschlossenen Vertrages gelingen werde.

Neueste Post.

* Nach der „Sund.-Tim.“ hätte die englische Mittelmeerflotte den Befehl erhalten, unverzüglich nach Portsmouth zurückzukehren. Auf der Insel Wight, im Norden und Süden der Insel, sind Batterien aufgeführt worden, und Inspectoren sind nach Jersey und Guernsey beordert, um den Stand der Verteidigungsmittel zu prüfen. In London und den Provinzen organisiren sich freiwillige Schützenkorps.

Die Gerüchte über zu erwartende große Finanzreformen in Frankreich erhalten sich fortwährend; die Kurse sind neuerdings wieder etwas gefallen, wovon man den Grund namentlich auch in diesen Gerüchten sucht. Sie betreffen, wie früher schon bemerkt, eine Besteuerung der Renten und Industrieaktien, Abschaffung der Getränkesteuer, wozu man jetzt noch von Errichtung einer Zwangs-Feuerversicherungs-Anstalt für Immobilien spricht. Der neue Finanzminister, Hr. Bineau, so sehr er auch zu Reformen aufgeleitet ist, soll doch in Vielem Bedenken erheben, weshalb nicht die beste Harmonie in dem Cabinet herrsche.

General Lamoricière hat am 3. d. Köln verlassen und ist nach Belgien zurückgekehrt. In Belgien hat die Suspension des unter dem Einfluß der Flüchtlinge erschienenen „Bulletin Français“, wovon 5 Nummern herauskamen (die 6. wurde polizeilich unterdrückt), lebhaft Diskussionen in der Presse hervorgerufen. Die Maßregel wurde auf ein altes (holländisches) Gesetz gestützt, welches die Opposition für längst abrogirt erklärt. Die Sache wird wohl vor die Gerichte kommen. Die holländischen Blätter gehören zu den ärgsten Gegnern der jetzigen Ordnung in Frankreich, und führen theilweise eine Sprache, die alles Maß vergißt. Vergeblich wendete sich der französische Gesandte mit Beschwerden an die Regierung, welche erklärte, kein gesetzliches Mittel zur Behinderung zu haben. Der Gesandte hat jetzt, wie man behauptet, mit Hinweisung auf den Vorgang in Brüssel, seine Beschwerden erneuert.

Die preussische Erste Kammer hat am 3. d. mit 87 gegen 44 Stimmen den Grafen Wittberg zum Präsidenten, Hr. Brüggemann zum ersten und den Grafen Ipenplitz zum zweiten Vizepräsidenten gewählt. Immer ist die Frage über die künftige Gestalt der Ersten Kammer von Seiten des Ministeriums noch nicht gelöst.

Auf dem sardinischen Landtag wird zur Zeit das provisorische Polizeigesetz discutirt.

Geldkurs.

Waren	Kurs
Reine Louis'd'or	fl. 11.3 fr.
Wißosen	„ 9 39 1/2 4 1/2
ditto Preuß.	„ 9 58-59
Holl. 10 fl. Stücke	„ 9 51-52
Randoulaten	„ 5 37-38
20 Frankensstücke	„ 9 30-31
Engl. Sovereigns	„ 11 54-55
Gold al Marco	„ 380 = 81
Preuß. Thaler	„ 1 45 3/8 2/8
5 Frankenthaler	„ 2 22 1/2 1/2
Hochhaltig Silber	„ 24 30-32
Preuß. Rassen-Sch.	„ 1 45 1/2 3/4

Verantwortlicher Redacteur:
Dr. J. Fern. Kroenlein.

Todesanzeige.

772. Donaufschingen. Fernen Bekannten ertheilen wir hiermit die schmerzliche Nachricht von dem gestern Abend halb 6 Uhr in Folge eines Herzschlags erfolgten Hinscheiden unseres theuern Gatten und Vaters, des groß. Bezirks-Ingenieurs Philipp Fischer, und bitten um stille Theilnahme.
Donaufschingen, den 3. Februar 1852.
Karoline Fischer, geb. Steiner.
Karl
Kamill und
Mar

802. Soeben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu erhalten, in **Karlsruhe** in der **S. Braun'schen Hofbuchhandlung**:

Die Mutter im Irrenhause. Wahrheit.

Von **C. W. Biefterfeld Dr.**, Advokaten in Hamburg.
8. Geh. 30 fr.
Die vorstehende Schrift enthält eine Widerlegung der vielbesprochenen Schrift: „Eine Mutter im Irrenhause.“ Nicht nur, daß sie sich durch Klarheit und gediegenes Urtheil auszeichnet, sondern sie ist auch mit schlagenden Beweisen ausgestattet, so daß, wenn die Erfindungen jener Schrift die Neugierde gereizt haben, diese Schrift durch ihre Wahrheiten eben so sehr wie durch klare und bündige Darlegung der Thatfachen und Mittheilung von 74 Beweisthäten noch mehr befriedigen muß. Der Verfasser ist anerkannt einer der ersten Advokaten Hamburgs.
Leipzig, im Januar 1852.
F. A. Brockhaus.

634. [43]. Heidelberg. Privatunterricht und Erziehung.

Unterzeichneter, welcher sich schon seit mehreren Jahren damit beschäftigt, eine kleine Anzahl junger Engländer, die ihm anvertraut sind, in der deutschen und französischen Sprache etc. privatim zu unterrichten, hat die Ehre, hierdurch anzuzeigen, daß er die Einrichtung getroffen hat, nach welcher auch einige Söhne deutscher Eltern, welche eine öffentliche Unterrichtsanstalt besuchen, oder auch nur Privatunterricht wünschen, bei ihm in das Haus aufgenommen und in englischer und französischer Sprache etc. unterrichtet werden können.
Nähere Auskunft kann bei Unterzeichnetem selbst oder Herrn Pfarrer C. Stolz in Baden erlangt werden.
Heidelberg, den 25. Januar 1852.
R. Kröll.

Meine Adresse bis nächste Oheren ist: Lit. A. Nr. 72 1/2; nach Oheren ist dieselbe: Lit. A. Nr. 320 dem Lyzeum gegenüber.

715. [22]. Nr. 243. Billingen. Dienstantrag.

Der bisherige städtische Bezirksförster Friedrich Hubauer wurde zum Bürgermeister für hiesige Stadt gewählt und unterm 29. Dezember v. J., Nr. 27,405, von groß. Kreisregierung bestätigt. Der dadurch in Erledigung getommene städtische Bezirksförsterdienst soll nun höherer Anordnung gemäß wieder, und zwar mit Vorbehalt 1/3-jähriger Aufkündigung, besetzt werden.
Der jährliche Gehalt des Bezirksförsters beträgt 800 fl.
Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 14 Tagen in portofreien Eingaben mit Vorlage ihrer Zeugnisse an den Gemeinderath dazier zu wenden.
Billingen, den 31. Januar 1852.
Gemeinderath.
Kienzler.
vdt. Schupp.

789. [31]. Karlsruhe. Offene Stellen.

Für eine Filialapotheke in einer hübschen Gegend wird ein Verwalter gesucht; Eintritt auf 1. April d. J. Ferner wird ein Apothekerhelfer gesucht; Eintritt ebenfalls bis 1. April. Näheres bei der Expedition dieses Blattes.

642. [13]. Karlsruhe. Lehrlingsantrag.

Ein junger Mensch von 15 Jahren, katholischer Religion, wünscht in ein Manufaktur- oder Spezereiwarengeschäft als Lehrling einzutreten. Das Nähere hierüber bei

Lyon Seeligmann.

801. Oberweier, Amts Bühl. (Geldauszuleihen.) Es sind 17,000 fl. in verschiedenen Partien auf Güter auszuleihen. Näheres bei Wendel Fr. Ott in Oberweier, Amt Bühl.
776. [21]. Schoppheim im Wiesenthal.

Zu verpachten

auf mehrere Jahre eine schon seit langer Zeit im Betrieb stehende, gut und bequem eingerichtete Färberei in einer belebten Amtstadt des sächsischen Oberlandes an einen tüchtigen und soliden Färber, worüber auf frankirte Briefe nähere Auskunft ertheilt,
Schoppheim im Wiesenthal, den 3. Februar 1852.

Grether, Bürgermeister.

790. Freiburg i. B. Höchst wichtige Anzeige von Saiten-Instrumenten.

Bei Unterzeichnetem sind folgende, sehr gut erhaltene Violinen, welche in ihrer Vorzüglichkeit nichts zu wünschen übrig lassen, um beiseite sehr billige Preise zu haben. Briefe franco.
1) Andreas-Guarneri-Violine, Cremona, mitt-

leres Format, mit herrlichem gleichstimmendem Tone für Konzert und Solo. 330 fl.

- 2) Nicolas-Amate-Violine, groß Format, von einem vorzüglichen Ton, leicht aussprechend, zu Konzert und Solospiel. 330 fl.
- 3) Zu diesen beiden Violinen ein Doppelt-Butteral, welches mit Figuren von Mahagoniholz eingelegt ist. 22 fl.
- 4) Ein ächtes, sehr altes, italienisches Violoncello, schönes Format, die Decke, Boden und Sargen dreifach eingelegt, die Kroll fünfmal, mit göttlich hartem vollem Ton, sehr klingend, wird für einen sehr seltenen Dreisicianer gehalten. 275 fl.
- 5) Mateus Albani, acht gewölbt, mit vollem Ton. 66 fl.
- 6) Ditto, mittleres Format. 44 fl.
- 7) Eine schöne, ächte, italienische Violine, mit hartem Ton. 44 fl.

Freiburg i. B., im Februar 1852.
Chr. Walter, Antiquar.

794. [41]. Biberach bei Ulm. Reibzundhölzer

in blauer Farbe, ganz vorzüglicher Qualität, erlassen wir — ab hier, per Comptant — bei 200 Paquets à 4 fl. 18 fr. } per 100
400 „ à 4 fl. 9 fr. } Paquets.
Der Betrag wird nachgenommen und die Briefe franco erwartet.
Biberach bei Ulm, 4. Februar 1852.
Consoni-Abeinhardt.

795. [41]. Biberach bei Ulm. Camphin-Gas

in bekannt vorzüglicher und reiner Qualität — darunter purpurrothen — so wie eine große Auswahl in Camphinalampen zu ganz billigen Preisen empfiehlt,
Biberach, 4. Februar 1852.
Die Camphinfabrik
Consoni-Abeinhardt.

742. [2]2. Offenb. Anzeiger.

Bei Ferd. Soehlin sen. in Offenb. ist gutes, altes Kirsch- und Zwetschgenwasser billigst zu haben.

792. [2]1. Reustadt. Weinversteigerung.

Montag, den 16. Februar nachmittags 10 Uhr, lassen die Kinder und Erben des zu Hambach verlebten Gutsbesizers Bernhard Setz d. J. im Sterbehause...

Proben können den Tag vor der Versteigerung am Versteigerungstage an den Häusern im Sterbehause genommen werden.

Werner, Notar.

788. Lienzheim. Liegenschafts-Versteigerung.

Im Wege der Vollstreckung werden dem Bernhard Scheubel in Lienzheim die aus der Gantmasse der Martin Müller's Ehefrau, Liberat Hilpert, ererbten Liegenschaften...

512. [3]3. Bruchsal. Hausversteigerung.

Handelmann und Eisenhändler Karl Andre dahier lässt seine ihm eigenthümlich zugehörige, dreistöckige, solid gebaute Behausung mit zwei gewölbten Kellern...

796. Nr. 1984. Wiesloch. (Aufforderung und Fahndung.)

Der Soldat Egidius Janzen von Hornberg vom 9. Infanteriebataillon hat die Einberufungsordre keine Folge geleistet...

775. [2]1. Kuppenheim. Eichenrinden-Versteigerung.

Die Gemeinde Kuppenheim lässt aus ihrem Gemeindefeld ca. 40 Klafter eichene Gerberinden am Montag, den 16. d. M., Morgens 10 Uhr...

771. [3]1. Nr. 776. Lahr. Holzversteigerung.

In dem der Stadt Lahr gehörigen Walde „Ernet, Abth. 6.“ werden gegen baare Zahlung versteigert, Montag, den 16. d. M., Morgens 9 Uhr:

719. [2]2. Dürheim. Holländerholz-Verkauf.

Das Langholzergebnis des außerordentlichen Holztriebs im Gemeindefeld von Dürheim pro 1851/52 soll im Wege der Soumission verwertet werden.

Dasselbe besteht aus ungefähr 600 Stämmen I. Klasse vom 100r bis einschliesslich 150lligem 60r, ungefähr 575 Stämmen II. Klasse Reßholz, vom 120lligen 60r bis 130lligen 60r...

tum, angegeben werden müssen. Angebote auf einzelne Partien werden nicht angenommen;

2) der Zuschlag erfolgt, wenn der festgesetzte Anschlag oder darüber geboten ist;

3) die Soumission bis Montag, den 16. Februar 1852, Vormittags 10 Uhr, zu welcher Stunde die Soumissionen eröffnet werden, mit der Aufschrift:

„Langholzverkauf im Gemeindefeld von Dürheim“

versteigert bei dem Bürgermeisteramt Dürheim einzureichen ist; endlich

4) die weiteren ausführlichen Bedingungen sowohl bei unterfertiger Stelle, als bei der großh. Bezirksforstrei Billingen eingesehen werden können.

Dürheim, den 24. Januar 1852. Das Bürgermeisteramt. P a t e n.

766. Nr. 216. Bruchsal. (Holzversteigerung.) Aus den Domänenwäldungen die seitigen Forstbezirke werden

Dienstag, den 10. Februar d. J., nachverzeichnete Holzfortimente versteigert, und zwar in III. 8. Luffhardt, am Engelswieserichtweg, so wie in III. 6 und 9:

48 1/2 Klafter buchenes Scheitholz, 12 1/2 " eichenes und gemischtes Scheitholz, 6 " buchenes Prügelholz, 1 " gemischtes ditto,

1725 Stück buchene und gemischte Wellen; sodann in I. 8. Luffhardt, am Sandlachserichtweg: 6 1/2 Klafter buchenes Scheitholz, 10 1/2 " eichenes ditto, 9 " eichenes und gemischtes ditto, 84 " buchenes Prügelholz, 13 " eichenes ditto, 13 1/2 " eichenes und gemischtes ditto, 4600 Stück buchene und gemischte Wellen.

Die Zusammenkunft ist früh 9 Uhr auf dem Engelswieserichtweg am Drehtgerichtsweg, und Mittags 12 Uhr auf dem Sandlachserichtweg an der Pambrüder Straße.

Bruchsal, den 4. Februar 1852. Großh. bad. Bezirksforstrei. F. v. Girardi.

769. Nr. 4874. Peidelberg. (Aufforderung und Fahndung.) Jakob Dorff von Dossenheim, Soldat beim großh. I. Infanteriebataillon, hat sich ohne Erlaubnis von seiner Heimath entfernt und ist sein Aufenthaltsort unbekannt.

Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei Vermeidung der Defensionsstrafen entweder dahier oder bei seinem Kommando zu stellen.

Unter Verfüzung des Signalements werden sämtliche Polizeibehörden ersucht, auf Dorff zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle entweder hierher oder an sein Kommando abzuliefern.

Signalment. Alter, 26 Jahre; Größe, 5' 5"; Körperbau, besetzt; Gesichtsfarbe, gesund; Augen, blau; Haare, blond; Nase, gewöhnlich.

Peidelberg, den 29. Januar 1852. Großh. bad. Oberamt. K r a f f t.

796. Nr. 1984. Wiesloch. (Aufforderung und Fahndung.) Der Soldat Egidius Janzen von Hornberg vom 9. Infanteriebataillon hat die Einberufungsordre keine Folge geleistet...

Bei seinem Kommando vor Dahier zu stellen, widrigenfalls er in die gesetzlichen Strafen auf sein Betreten und in den Verlust des Staatsbürgerrechts unter Verfallung in die Kosten verurtheilt werden würde.

Unter Mittheilung des Signalements des Janzen bitten wir um Fahndung und Ablieferung desselben.

Signalment. Alter, 23 Jahre. Nase, groß. Größe, 5' 3" 3/4. Gesichtsfarbe, gesund. Haare, braun. Statur, stark. Augen, grau. Abzeichen, keine.

Wiesloch, den 4. Februar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. F r ö h l i c h.

774. Nr. 4679. Lahr. (Aufforderung.) Die Konstriktion pro 1852 betr. der Rekruten zur Konstriktion für 1852 sind in der Tagfahrt vom 22. v. M. unentschuldig abwesend:

L. Nr. 2. Georg Baum von Friesenheim, 6. Franz Karl Herrmann von Seelbach, 48. Wilhelm Hug von Schüttersdal, 60. Friedrich Wilhelm Schmidt, Buchhalters Sohn, von Lahr, 85. Johann Georg Schlager, Barbara Sohn, von Nonnenweier.

Dieselben werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen um so gewisser zu stellen, als sie sonst der Refraktion für schuldig erklärt, in die gesetzliche Strafe verfallt und ihres Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden würden.

Lahr, den 27. Januar 1852. Großh. bad. Oberamt. S a c h s.

644. [3]3. Nr. 2913. Bruchsal. (Aufforderung.) Die Konstriktion pro 1852 betr. Die bei der Aushebung nicht erschienenen Konstriktionspflichtigen

Nr. 9. Georg Dieß von Heidesheim, 16. Simon Baruch von Untergrombach, 39. Wilhelm Friedrich Peter Meier von Bruchsal,

155. Johann Georg Doll von Heidesheim, 170. Friedrich Rudolph Legeiser von Heidesheim,

211. Michael Theilacker von Zeutfern, 224. Anton Schoder von Bruchsal, 239. Joseph Alois Zug von Bruchsal, 282. Johann Baptist Emerich von Ddenheim,

haben binnen 4 Wochen dahier zu erscheinen, widrigenfalls sie als Refraktäre gesetzlich bestraft werden sollen.

Bruchsal, den 21. Januar 1852. Großh. bad. Oberamt. L e i b l e i n.

782. [3]1. Nr. 2409. Gernsbach. (Aufforderung.) J. H. S. gegen Katharina Wankmüller und Genossen von Gernsbach, wegen Diebstahls, wird die Angeklagte Katharina Wankmüller aufgefordert, sich

innerhalb 3 Wochen dahier zur weiteren Einberufung zu stellen, widrigenfalls das Erkenntnis nach Lage der Akten würde gefällt werden.

Gernsbach, den 30. Januar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. v. Z e h.

770. Nr. 3357. Bühl. (Erkenntnis.) Da Rekrut Joseph Knopf von Steinbach auf die diesseitige Aufforderung vom 6. November d. J. sich nicht gestellt hat, so wird er nunmehr der Refraktion für schuldig und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und in eine Geldstrafe von 800 fl., sowie in sämtliche Kosten verurtheilt, vorbehaltlich der weiteren Verstrafung auf den Betretungsfalle.

Bühl, den 26. Januar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. v. W ä n k e r.

687. [3]2. Offenb. (Urtheil.) Nr. 128. III. Senat.

In Anklagesachen des Weinbändlers Friedrich Dürr in Offenb., Anklägers, gegen

Bürgermeister Geyper von Berg, haupten, und Buchdrucker Ditteni von Offenb., Angeklagte, wegen Ehrenkränkung durch die Presse,

wird auf geflogene Untersuchung, unter Ausschluß des Angeklagten Bürgermeisters Geyper mit seiner mündlichen Rechtsausführung, zu Recht erkannt:

Es sei Kaver Geyper von Berg, haupten, so wie Buchdrucker Joseph Ditteni von Offenb. zur Ehrenkränkung des Anklägers Friedrich Dürr für schuldig zu erklären, und deshalb Kaver Geyper zu einer Amtsfängnisstrafe von acht Wochen, Buchdrucker Ditteni aber zu einer Amtsfängnisstrafe von drei Wochen zu verurtheilen, und seien die beiden Angeklagten unter sammtverbindlicher Haftbarkeit in die Kosten der Untersuchung zu verfallen.

Die Kosten der Strafverurtheilung trägt Jeder der Angeklagten für sich.

Deffen zur Urkunde etc. So geschehen Bruchsal, den 10. Januar 1852. geg. Preusschen. (L. S.) Roth er m e l.

Aus großh. bad. Hofgerichtsverordnung. Deimling.

Vorsitzendes Urtheil wird dem künftigen Kaver Geyper von Berg haupten auf diesem Wege eröffnet.

Offenb., den 26. Januar 1852. Großh. bad. Oberamt. K l e i n.

768. Nr. 4214. Pforzheim. (Aufforderung.) Auf Ansuchen des Michael Augenfein und dessen Ehefrau Sophie Augenfein zu Pforzheim werden diejenigen, welche an 1/2, an 2 Viertel 1 Ruthen Acker im Dagsloch, neben Andreas Rag und Christoph Kungmann; 1/2, an 1 Viertel Acker

allda, neben Christoph Kungmann und Joh. Augenfein; Hälfte an 3 Viertel Acker im Leßfeld, neben Bürgermeißter Augenfein und Johann Augenfein; 3/4 Ruthen Acker im Enginger, neben Christian Mertele und Friedrich Penninger; 2 Viertel Acker auf der trodenen Alb, neben Gottfried Morlock und Adam Kiefer; Hälfte an 3 Viertel 6/4, Ruthen Acker am Springer Weg, neben Jakob Rag und der Erbschaft, auf Pforzheimer Gemarkung, Eigentums-, Unterpfandes- oder sonst dingliche Rechte geltend machen zu können glauben, aufgefordert, diese Ansprüche

binnen 2 Monaten dahier anzumelden, widrigenfalls letztere den neuen Erwerb dieser Güter gegenüber für erloschen erklärt werden sollen.

Pforzheim, den 31. Januar 1852. Großh. bad. Oberamt. D i e ß.

761. [2]1. Nr. 3023. Sinsheim. (Schuldenliquidation.) Mich. Schupmacher von Rohrbach will mit Ehefrau und Kindern nach Amerika auswandern. Etwaige Forderungen sind am

Samstag, den 14. Februar d. J., Morgens 9 Uhr, dahier anzumelden.

Sinsheim, den 30. Januar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. Dr. Wilhelm.

760. [2]1. Nr. 1421. Sinsheim. (Schuldenliquidation.) Adam Kögel von Hilsbach will mit Ehefrau und Kindern nach Amerika auswandern. Etwaige Forderungen sind am

Samstag, den 14. Februar d. J., Morgens 9 Uhr, dahier anzumelden.

Sinsheim, den 30. Januar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. Dr. Wilhelm.

759. [2]1. Nr. 3244. Sinsheim. (Schuldenliquidation.) Phil. Heinrich Döbler Eheleute, Johann Michael Reing Eheleute, und Tüncher Georg Phil. Wolf Eheleute von Hoffenheim wollen mit ihren Kindern nach Amerika auswandern. Etwaige Forderungen sind am

Samstag, den 14. Februar d. J., Morgens 9 Uhr, dahier anzumelden.

Sinsheim, den 29. Januar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. Dr. Wilhelm.

758. Nr. 3249. Sinsheim. (Schuldenliquidation.) Wer an den Johann Blin von Grombach, welcher mit seiner Familie nach Amerika auswandern will, zu fordern hat, hat seine Forderung

Samstag, den 14. Februar d. J., Morgens 9 Uhr, dahier geltend zu machen.

Sinsheim, den 21. Januar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. Dr. Wilhelm.

757. Nr. 1429. Sinsheim. (Schuldenliquidation.) Die Wittwe des Maurers Joh. Knopf, Elisabetha, geb. Düringer, von Hils-

bach, will mit ihren 6 Kindern nach Amerika auswandern. Etwaige Gläubiger haben ihre Forderungen am

Samstag, den 14. Februar d. J., Morgens 9 Uhr, dahier anzumelden.

Sinsheim, den 29. Januar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. Dr. Wilhelm.

756. Nr. 3250. Sinsheim. (Schuldenliquidation.) Der ledige Schmiedegesell Georg Adam Peller von Daisbach will nach Amerika auswandern. Etwaige Forderungen an denselben sind

Samstag, den 14. Februar d. J., Morgens 9 Uhr, dahier anzumelden.

Sinsheim, den 31. Januar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. Dr. Wilhelm.

753. [2]1. Nr. 3022. Sinsheim. (Schuldenliquidation.) Scheiner Georg Würfel von Rohrbach will mit Ehefrau und Kindern nach Amerika auswandern. Etwaige Forderungen sind

Samstag, den 14. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, dahier anzumelden.

Sinsheim, den 30. Januar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. Dr. Wilhelm.

751. Nr. 8877. Pforzheim. (Schuldenliquidation.) Friedrich Hofferer von Bilsingen will mit seiner Familie nach Amerika auswandern, weshalb dessen Gläubiger aufgefordert werden, ihre Ansprüche am

Mittwoch, den 11. d. M., Vormittags 11 Uhr, um so gewisser geltend zu machen, als wir ihnen sonst zur Befriedigung nicht verhelfen könnten.

Pforzheim, den 3. Februar 1852. Großh. bad. Oberamt. F e h t.

755. Nr. 1669. Gerlachshausen. (Schuldenliquidation.) Die Andreas Meder'schen Eheleute von Oberbalbach wollen mit ihren vier minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern. Die Gläubiger derselben werden daher aufgefordert, ihre Forderungsansprüche am

Samstag, den 14. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, auf die öffentliche Kasse anzumelden, widrigenfalls ihnen nicht mehr zur Zahlung verholfen werden könnte.

Gerlachshausen, den 31. Januar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. S c h n e i d e r.

763. Nr. 1516. Rheinbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Nikol. Wählil. und Christian Bauer von Rudenstorf wollen mit ihren Familien nach Amerika auswandern. Wer an diese Leute etwas zu fordern hat, hat diese Forderung künftigen

Donnerstag, den 19. Februar 1852, Morgens 8 Uhr, dahier anzumelden, widrigenfalls die Säumigen sich den aus der Unterlassung entstehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben haben.

Rheinbischofsheim, den 30. Januar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. E r t e r.

762. Nr. 1116. Korf. (Schuldenliquidation.) Franz Kübler, Schuster, Jakob Kübler'sche Eheleute, Friedrich Walter, Johann Bir, Andreas Birkl, Magd. Schütterle, Isid. Magd. Reinhardt, led., Martin Zimmer, Janas Werk, Johann Walter V., Mathias Rapp, Küfer, Michel Müller, Salomea Müller, Friedrich Wäg, Andreas Geiler I., Michel Baumert III., Andreas Geiler II., Barbara Baumert, Michel Baur, Johann Rapp alt, Georg Roth, Schuster, und Jakob Reinhardt mit ihren Familien, von Dorf Korf, wollen nach Nordamerika auswandern. Wir haben deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Montag, den 16. Februar l. J., früh 9 Uhr, anberaumt, wozu etwaige Gläubiger mit der Aufforderung vorgeladen werden, ihre Ansprüche an die Auswanderer anzumelden, indem man ihnen später nicht mehr zu ihrem Guthaben verhelfen könnte.

Korf, den 27. Januar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. v. H u n o l t s t e i n.

772. [3]1. Nr. 3638/39. Durlach. (Schuldenliquidation.) Friedrich Braun Eheleute von Untermuschelbach, und Ph. Jos. Kraus Eheleute von Wisserdingen wollen nach Nordamerika auswandern. Etwaige Forderungen an sie sind

Dienstag, den 10. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, dahier anzumelden.

Durlach, den 3. Februar 1852. Großh. bad. Oberamt. S p a n g e n b e r g.

595. [3]3. Nr. 1688. Radolpshausen. (Schuldenliquidation.) Gegen Joseph Kramer von Gaienhofen hat man unterm 13. v. M. die Gant eröffnet, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 12. Februar d. J., früh 8 Uhr, Tagfahrt angeordnet; es werden nun alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden sollen, mit dem Befehle, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Radolpshausen, den 24. Januar 1852. Großh. bad. Bezirksamt. D i e t s c h e.